

Tipp des Monats

Statt eines Aprilscherzes: Ehefrauen kommen erst an zweiter Stelle

Pfandbons, Wahlcomputer, Partyfotos, Gartenzaun – haben Sie auch manchmal das Gefühl, unsere Gerichte müssen sich mit vielen Angelegenheiten beschäftigen, die eher unwichtig sind? Seien Sie beruhigt, zumindest das Finanzgericht Berlin-Brandenburg durfte kürzlich eine der ganz großen existenziellen Fragen beantworten, nämlich:

„Ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen verletzt, weil (Ehe-)Frauen im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung immer erst an zweiter Stelle genannt werden – selbst dann, wenn sie die Hauptverdiener sind?“

Wahrscheinlich haben Sie auch schon oft und gründlich über diese Frage nachgedacht und aufgrund der juristischen und moralischen Komplexität dieses Problems keine befriedigende Antwort gefunden.

Wie lange die Richter über diese Frage nachgedacht haben, wie viele Abende sie heiß diskutiert, wie viele Nächte sie sich schlaflos im Bett gewälzt haben – wir wissen es nicht. Schließlich aber haben sie sich schweren Herzens zu einer Antwort durchgerungen und – ganz überraschend – eine Verfassungswidrigkeit verneint.

Die zwingend vorgegebene Nennung erst des Ehemannes und dann der Ehefrau sei ein „wertungsfreies Ordnungssystem“. Zudem weist das Finanzgericht (sehr pfiffig) darauf hin, dass Konsequenz der Nennung der Ehefrau an erster Stelle ja wäre, dass der Ehemann eine Verletzung seines Rechtes auf Gleichbehandlung rügen könnte – und dies würde die Finanzbehörden in eine „unauflösbare Situation“ bringen.

Ist es nicht beruhigend, dass im Land der Dichter und Denker immer noch Platz, Zeit und Geld für so philosophische Gedanken ist?

Ihr Team von Erbel + Bernsen